

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 19. August 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2015.POM.172
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beiträge des Kantons Bern an die Umnutzung von Schloss Burgdorf

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Grundzüge der Vorlage	3
3.2.1	Betrieb einer Jugendherberge	4
3.2.2	Betrieb Gastronomie	5
3.2.3	Weiterführung der bestehenden Museen und Ausschöpfung ihres Potentials.....	5
3.2.4	Einrichtung Trau- und Zeremonielokal	6
3.3	Kostenvoranschlag Umnutzung Schloss Burgdorf und Lotteriefondsbeiträge	6
3.3.1	Beitragsermittlung Lotteriefonds nach Baukostenplan vom 24.05.2013	6
3.3.2	Beitragsermittlung der kantonalen Denkmalpflege	7
3.3.3	Lotteriefondsbeitrag Schloss Burgdorf	7
3.4	Finanzierungsplan	8
3.4.1	Bundesdarlehen in Kompetenz des Regierungsrates	8
3.4.2	Investitionsbeitrag der Erziehungsdirektion für den Museumsbereich	9
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	10
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	10
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	10
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	10
8	Antrag	10



1 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der geplanten Widmung von Schloss Burgdorf an eine Stiftung, soll das Schloss als Wahrzeichen der Stadt Burgdorf seiner künftigen Nutzung zugeführt werden. Die Stiftung unter der Federführung der Stadt Burgdorf verwendet sich für das Schloss und seine künftige, einer breiten Öffentlichkeit zugängliche Öffnung. Die Schlossanlage wird für rund 14.2 Mio. Franken, unter Berücksichtigung der historischen Bausubstanz, an die neue Nutzung angepasst. Dabei werden die vormaligen Gefängnisstrukturen rückgebaut und die Räume zur Nutzung als Jugendherberge, Gastronomiebetrieb, Museen und Trau- und Zeremonielokal umgebaut. Damit konnte nach einer langen Phase der Ungewissheit zur Nachnutzung eine zukunftssträchtige Lösung gefunden werden, die einer breiten Öffentlichkeit einen kulturellen und wirtschaftlichen Nutzen bietet, eine zeit- und zweckmässige Nutzung des Bau- und Kulturdenkmals zulässt und im Einklang mit den Zielsetzungen des Kantons (Devestition; Kulturpflegestrategie) steht.

Die dafür vorgesehene Beteiligung des Kantons Bern aus Lotterie- und Budgetmitteln, inkl. eines rückzahlbaren Bundesdarlehens (Volkswirtschaftsdirektion), beträgt rund 9.4 Mio. Franken. Schloss Burgdorf soll ein öffentlicher Ort werden, mit möglichst selbsttragenden Nutzungen und so dieses Wahrzeichen wieder in den Blickpunkt seiner geschichtlichen und architektonischen Bedeutung für den Kanton Bern und die Schweiz rücken.

Der Beitrag aus dem Lotteriefonds deckt die denkmalpflegerischen Mehraufwendungen ab und unterstützt die einer breiten Öffentlichkeit zugänglichen Investitionen in den Segmenten Kultur, Tourismus und Gemeinnützigkeit mit insgesamt 4.4 Millionen Franken.

Zudem wird der Stiftung ein rückzahlbares Bundesdarlehen von 3 Millionen Franken gestützt auf die Gesetzgebung über die Regionalpolitik gewährt. Das NRP-Darlehen ist eine delegierte Ausgabe. Die Investitionen im Museumsbereich werden mit 2 Millionen Franken aus dem Aufgaben- und Finanzplan der Erziehungsdirektion unterstützt.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 34, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 + 2, Art. 44 Abs. 1 + 2, Art. 46 Abs. 2 Bst. a, Art. 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 48 Abs. 3 + 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 31 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1, 4-6, Art. 36 und Art. 37 Abs. 1 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)
- Art. 2, Art. 27, Art. 29 Abs. 1 Bst. a, Art. 30 und Art. 31 des Gesetzes über die Denkmalpflege vom 8. Sept. 1999 (DPG; BSG 426.41)
- Art. 26, Art. 27, Art. 28, Art. 29, Art. 30 und Art. 31 der Verordnung über die Denkmalpflege vom 25. Oktober 2000 (DPV; BSG 426.411)
- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006: Art. 7 und 8 (SR 901.0)
- Kantonales Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1) vom 16. Juni 1997: Art. 2, 3 und 5
- Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)
- Art. 5, Art. 7, Art. 12, Art. 13, Art. 14 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Art. 62 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Schloss Burgdorf hat in der Geschichte der Bildung des Staates Bern und als jahrhundertelanger Verwaltungssitz für den Kanton eine besondere Bedeutung. Auch kunsthistorisch stellt die grosse und wirkungsvolle Hochadelsburg eine besondere Sehenswürdigkeit dar.

Die ab dem 11. Jahrhundert von den Zähringern und ab dem 13. Jahrhundert von den Kyburgern geführte Festung wurde 1384 durch Bern den Kyburgern abgekauft und war danach während über 620 Jahren Sitz der Bezirksverwaltung. Herzog Berchthold V. gründete von Burgdorf aus die Stadt Bern. Schloss Burgdorf ist die grösste, vollständigste und am besten erhaltene zähringische Buranlage.

Ab 1886 beherbergte das Schloss zuerst im Rittersaal und später in weiteren Räumen des Schlosses ein historisches Museum. Heute befinden sich das Schlossmuseum, das Helvetische Goldmuseum und das Museum für Völkerkunde im Schloss. Das Schloss Burgdorf wird infolge der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung seit Ende Mai 2012 nicht mehr vom Kanton genutzt. Seitdem ist es neben den musealen Nutzungen und einigen etablierten Anlässen nur noch für Führungen geöffnet.

Gemäss Devestitionskonzept Liegenschaften der dezentralen kantonalen Verwaltung (2007), wurde der Stadt Burgdorf das Schloss zum Kauf angeboten. Die Stadt lehnte die Kaufofferte ab.

An den Aussprachen zwischen einer Delegation des Regierungsrates und Vertretern der Stadt im März und August 2008 wurde vereinbart, dass nach geeigneten Nachnutzungslösungen zu suchen ist und der Verkauf zurückgezogen wird. Dies auch als Folge des grossen Widerstands mit mehreren Vorstössen im Grossen Rat, der Gründung der IG Kantonsschlösser und zuletzt mit einer Volkspetition, gegen einen Verkauf der besonders symbolträchtigen historischen Liegenschaften. Der Regierungsrat wurde über das geänderte Vorgehen informiert.

Im Rahmen des Nachnutzungsprozesses wurde ein Evaluationsverfahren unter der Federführung der Stadt Burgdorf für die Nutzung und den Betrieb ausgeschrieben. Dabei war wichtig, dass der Erhalt dieses Kulturdenkmals und die öffentliche Zugänglichkeit gewährleistet sind.

Von den prüfbar Alternativen (bspw. reiner Museumsstandort) konnte keine gegenüber dem vorliegenden, in sich abgestimmten Projekt überzeugen. Ein Verbleib der Liegenschaften beim Kanton generiert Unterhaltskosten. Der Betrieb einer verwaltungsfremden Nutzung ist nicht Kantonsaufgabe und würde zudem zu Zusatzkosten in der Verwaltung führen. Vor diesem Hintergrund bietet das vorhandene Projekt die einzige Möglichkeit im Sinne der bisherigen Strategie auch das Schloss Burgdorf einer zweckmässigen Nutzung zuzuführen.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Parallel zum vorliegenden Antrag an den Grossen Rat entscheidet der Regierungsrat in einem separaten Beschluss über die Widmung des Schlosses und des dazugehörigen Grundes an die Stiftung Schloss Burgdorf. Die Widmung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates zum vorliegenden Antrag über die Beiträge an die Umnutzung. Stimmt der Grosse Rat zu, ist die Stiftung folgend für Unterhalt und Betrieb des Schlosses vollumfänglich verantwortlich. Wie im GRB 2014.POM.41 bereits dargelegt, erfüllt Schloss Burgdorf unter diesen Bedingungen die Voraussetzungen für Wiederkehrende Beiträge an Unterhalt und Pflege (WIBE) des Kulturdenkmals. Die Höhe allfälliger Wiederkehrender Beiträge ist noch

nicht festgelegt bzw. zu bestimmen, da für die Festlegung auf die realisierten öffentlich zugänglichen und den Vorgaben entsprechenden Nutzungsflächen abzustellen ist. Die Flächen der Jugendherberge und der Gastronomie sind für Wiederkehrende Beiträge nicht beitragsberechtigt, die Unterhaltskosten müssen über einen kostendeckenden Mietzins gedeckt werden.

Die Mittel der Wiederkehrenden Beiträge können ebenfalls für den Unterhalt des Schlossfelsens eingesetzt werden, dieser wird auch in die Verantwortung der Stiftung überführt.

Nach Renovation und Umbau durch die Stiftung Schloss Burgdorf soll das Schloss folgende Nutzungen ermöglichen:

- Betrieb einer Jugendherberge mit rund 120 Betten in den historischen Räumen
- Betrieb einer Gastronomie mit rund 190 Plätzen im ehemaligen Gefängnistrakt und rund 60 Plätzen auf der Terrasse
- Museumsbetrieb mit Bildung und Vermittlung
- Betrieb eines Trau- und Zeremonielokals

Die vorgesehenen Einrichtungen ermöglichen die Nutzung von Synergien. In der folgenden Übersicht werden die Flächennutzungen am Beispiel Erdgeschoss visualisiert.

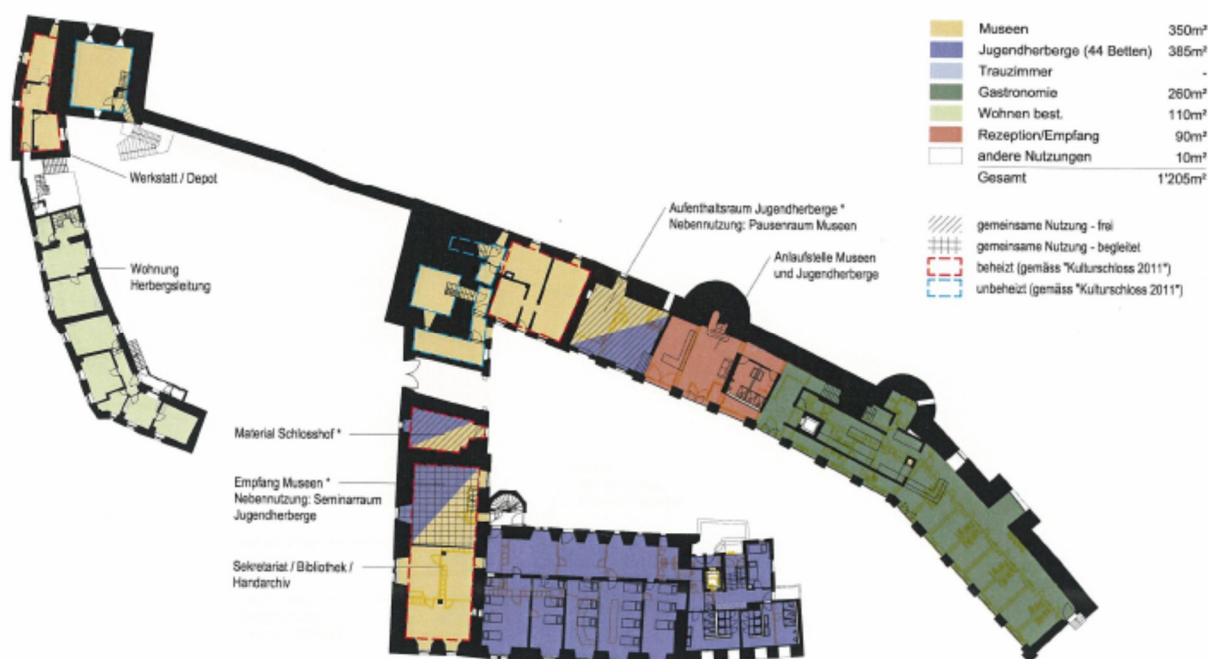


Abbildung 1: Flächennutzung Projekt Schloss Burgdorf – Erdgeschoss

Als Trägerschaft ist die Stiftung Schloss Burgdorf vorgesehen. Die Stiftung ihrerseits wird die Räumlichkeiten vermieten oder gegebenenfalls direkt betreiben. Die im Projekt "Unser Schloss – jetzt für alle offen" vorgesehenen Nutzungen werden folgend kurz detailliert.

3.2.1 Betrieb einer Jugendherberge

Die Schweizer Jugendherbergen (SJH) und die Schweizerische Stiftung für Sozialtourismus (SSST) verfügen als Nonprofit-Organisationen mit 13 von 52 Jugendherbergen in historischen Objekten für Bau und Betrieb derselben über einen breiten Erfahrungshintergrund. Für die rund 100'000 Schweizer und weltweit 3.6 Mio. Mitglieder von Jugendherbergsverbänden soll ein qualitätsbewusster, nachhaltiger und preisgünstiger Jugend- und Familientourismus ange-

boten werden. In Schloss Burgdorf sollen für dieses enorme Potenzial 120 Betten in einem Mix aus Sechser-, Vierer-, Familien- und Doppelzimmern sowie grosszügigen Aufenthaltsräumen realisiert werden. Gemäss der Projektgruppe sind aufgrund von Analysen vergleichbarer Einrichtungen 9'000 bis 10'000 Übernachtungen pro Jahr zu erwarten. Insbesondere auch Schulen und Gruppen kann mit dem fein abgestimmten Konzept der drei Standbeine Museen, Beherbergung und Gastronomie ein gesuchtes Angebot gemacht werden. Die anvisierten Zielgruppen sollen durch die Belebung des Schlosshügels und der Altstadt neue, zusätzliche Impulse für alle Anbieter von Leistungen vor Ort bieten.

Neben dem Beherbergungsbetrieb werden die SJH auch das neue Restaurant führen, das sich an erster Stelle an die örtliche Kundschaft der Museums- und Jugendherbergsbesucher richtet. Zusammen mit den Museen werden dank einer Mischung von einheimischen Besuchern, Tages- und Übernachtungsgästen die Frequenzen erreicht, die zum angestrebten offenen Schlosserlebnis führen und die sich auch auf die gesamte Altstadt positiv auswirken dürften. Von den durch die SJH betriebenen Einheiten profitieren zudem lokale und regionale Lieferanten; denn die Organisation setzt traditionellerweise auch auf den Einkauf vor Ort. Das geplante Segment ergänzt die bestehenden Gastronomieangebote in Burgdorf, durch die erwarteten Steigerungen der Besucherfrequenzen der Stadt und der Region werden Vorteile für alle Marktteilnehmer erzielt.

Seitens SJH liegt eine verbindliche Absichtserklärung zum Betrieb der Jugendherberge und des Gastronomiebereiches vor. Geplant ist ein Mietvertrag mit einer Dauer von 10 Jahren und Option auf 2 mal 5 Jahre Verlängerung. Gemäss Planerfolgsrechnung der SJH ist ab dem 5. Betriebsjahr eine Erfolgsmiete realistisch. Die vorher zu erwartenden Betriebsdefizite werden von der SJH als Vorinvestition getragen.

3.2.2 Betrieb Gastronomie

Das geplante Restaurant Belvédère mit 190 Plätzen soll durch die Jugendherberge betrieben werden, aber über einen eigenständigen Auftritt verfügen. Das Restaurantkonzept ist regional geprägt. Es soll nebst den drei täglichen Mahlzeiten - Frühstücksbüffet, wechselnde Angebote über Mittag, Menükarte am Abend - auch Anlässe wie Hochzeiten, Familienfest und Vereinstreffen abdecken können (Bankett-Konzept) und soll auch den Schlosshof als Aussenbereich berücksichtigen. Es soll eine Angebotsergänzung zur regionalen Gastronomie und keine Konkurrenz geschaffen werden. Entsprechend bewegt sich die Preisgestaltung in einem mittleren Segment. Das gastronomische Angebot ist auf die Bedürfnisse der Schlossbesucher zugeschnitten (Museums- und Jugendherbergs-Gastronomie) und fokussiert nicht auf eine potentielle Kundengruppe der Schloss-Restaurant-Besucher.

3.2.3 Weiterführung der bestehenden Museen und Ausschöpfung ihres Potentials

Schloss Burgdorf beherbergt das Schlossmuseum, das Helvetische Goldmuseum sowie das Museum für Völkerkunde. Die Dauer- und Sonderausstellungen werden um Angebote zu Bildung und Vermittlung, Führungen, Konzerten und Dokumentationen für die Stadt und die Region ergänzt. Damit wird die reichhaltige Geschichte des Schlosses, insbesondere im Lichte der gesamten bernischen Geschichte, der Stadt und der Bewohnerinnen und Bewohner präsentiert. Die Ethnografische Sammlung ist ein eindrückliches Beispiel historischer, globaler Bezüge von Burgdorf (‐Käsebarone und Baumwollhengste‐).

Die Museen verzeichnen durchschnittlich rund 10'000 Besucherinnen und Besucher pro Jahr. Aktuell ist die Präsentation veraltet und die Besucherführung mangelhaft. Das Potential der Exponate und des einzigartigen Ausstellungsortes kann nicht genutzt werden. Mit dem Um-

bau und der Neukonzeption der Museumsnutzung lassen sich verschiedene Verbesserungen realisieren. Insbesondere der Einbau eines im Dach vorgesehenen Kubus ermöglicht eine flexiblere Umsetzung thematischer Sonderausstellungen. Durch die Synergien mit der Jugendherberge und die räumlichen Optimierungen auf neu rund 1'500 Quadratmetern ist davon auszugehen, dass künftig deutlich mehr Eintritte verzeichnet werden können. Es ist mindestens von einer Verdoppelung auszugehen.

3.2.4 Einrichtung Trau- und Zeremonielokal

Schlösser sind begehrte Objekte für Hochzeiten. Die Verlegung des Trau- und Zeremonielokales aus der Altstadt ins Schloss entspricht einem Bedürfnis. Die Einrichtungen auf dem Schloss bieten mit Verpflegungs- und Übernachtungsmöglichkeiten vor Ort hervorragende Rahmenbedingungen für Trau- und Zeremoniegesellschaften.

3.3 Kostenvoranschlag Umnutzung Schloss Burgdorf und Lotteriefondsbeiträge

Die vorgesehenen Arbeiten umfassen denkmalpflegerische Mehraufwendungen sowie wertvermehrende Investitionsanteile. Die Mischnutzung erfüllt die Beitragsvoraussetzungen für eine Unterstützung aus dem Lotteriefonds (LF) in Bezug auf die für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten.

Die Leistungen der Denkmalpflege (KDP) fallen unter den Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b des kantonalen Lotteriefondssetzes (Zuwendungsbereich „Denkmalpflege“).

Die wertvermehrenden Investitionsanteile tangieren durch die verschiedenen Nutzungen mehrere Zuwendungsbereiche, so „kulturelle Einrichtungen“, „Tourismusförderung“ und „gemeinnützige und wohltätige Vorhaben“ (LotG, Art. 46, Abs. 2, Bst a, i und m).

Aus technischen Gründen (Abbildung Datenbank) und unter Bezug auf die Einstufung von Schloss Burgdorf als nationales Kulturgut wird der Zuwendungsbereich „kulturelle Einrichtungen“ berücksichtigt.

Die Beitragsberechnung der anrechenbaren wertvermehrenden Kosten wurde auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen und nach der Praxis des Lotteriefonds in enger Zusammenarbeit mit einer externen unabhängigen Kostenplanungsstelle vorgenommen.

3.3.1 Beitragsermittlung Lotteriefonds nach Baukostenplan vom 24.05.2013

Die Beitragsermittlung für einen möglichen Lotteriefondsbeitrag an die wertvermehrenden Investitionen wurde 2013 vorgenommen. Die aktuellste Kostenschätzung datiert vom Januar 2014 und weist Gesamtkosten von 14.2 Mio. CHF aus, wobei die Kostenanteile der jeweiligen BKP-Positionen im Verhältnis Bestand zur Version von 2013 haben. Da die Beitragsermittlung mit Zusatzkosten verbunden ist und aus dem Lotteriefonds Maximalbeiträge verfügt werden, welche bei Minderkosten im Verhältnis eine Kürzung erfahren, wurde bewusst auf eine Überarbeitung der Beitragsermittlung verzichtet.

Tabelle 1: Übersicht Baukosten und für den Lotteriefonds anrechenbare Anteile

BKP	Beschrieb	Betrag	Anteil in % anrechen- bar	Anteil an- rechenbar (wertver- mehrend)	Anteil in % nicht an- rechenbar	Anteil nicht an- rechenbar (werterhal- tend)
0	Grundstück	195'608	0%	0	100%	195'608
1	Vorbereitungs- arbeiten	964'451	0%	0	100%	964'451
2	Gebäude	11'545'724	83%	9'555'805	17%	1'989'919
3	Betriebseinrich- tungen	-	-	-	-	-
4	Umgebung	497'930	10%	47'400	90%	450'530
5	Baunebenkos- ten + Über- gangskosten	187'818	0%	0	100%	187'818
9	Ausstattung	570'697	0%	0	100%	570'697
	Reserve	600'000	0%	0	100%	600'000
	Gesamtkosten (inkl. MwSt.)	14'562'228	66%	9'603'205	34%	4'959'023

Die wertvermehrenden Investitionsanteile der Gesuchstellerin können mit einem maximalen Beitrag von gerundet **CHF 3'840'000** (Beitragssatz 40%, Objekt nationale Bedeutung) aus dem Lotteriefonds unterstützt werden.

3.3.2 Beitragsermittlung der kantonalen Denkmalpflege

Nach dem Stand der vorliegenden Offerten sind gemäss den Grundlagen der Denkmalpflege CHF 1'405'000 der ausgewiesenen Kosten beitragsberechtigt. Daraus resultiert zu einem Beitragssatz von 40% eine Unterstützung von CHF 562'000.

An die werterhaltenden denkmalpflegerelevanten Massnahmen des Vorhabens kann somit ein Beitrag von **CHF 562'000** aus dem Lotteriefonds geleistet werden.

3.3.3 Lotteriefondsbeitrag Schloss Burgdorf

Unter Berücksichtigung der beitragsberechtigten Kostenanteile können folgende Unterstützungen aus dem Lotteriefonds an die Umnutzung geleistet werden:

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die wertvermehrenden Massnahmen: 3'840'000 CHF

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die werterhaltenden Massnahmen: 562'000 CHF

Maximaler Beitrag aus dem Lotteriefonds total: 4'402'000 CHF

Mehrkosten bei wertvermehrenden Investitionsanteilen können unter keinen Umständen berücksichtigt werden. Bei nicht vorhersehbaren Mehrkosten im Zusammenhang mit denkmalpflegerischen Massnahmen ist ein detailliert begründetes Ausnahmegesuch einzureichen und durch das finanzkompetente Organ zu beurteilen.

Bei Minderkosten wertvermehrender und werterhaltender Investitionsanteile werden die Beitragsanteile proportional gekürzt (dies bezieht sich auch auf erfolgreiche Rückforderungen der Mehrwertsteuer). Änderungen in der Projektausführung sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen müssen vorgängig mit der Kantonalen Denkmalpflege und dem Lotteriefonds erörtert werden. Die Schlussabrechnung ist analog dem Kostenvoranschlag des eingereichten Budgets einzureichen.

3.4 Finanzierungsplan

Für die Umbau- und Renovationsmassnahmen fallen Investitionskosten von 14.2 Mio. CHF an (vgl. 3.3). Für die Finanzierung sind folgende Mittel vorgesehen:

Tabelle 2: Übersicht Finanzierung

Beitrag Lotteriefonds wertvermehrend	3'840'000 CHF
Beitrag Lotteriefonds werterhaltend (KDP)	562'000 CHF
Gönnerbeiträge zugesichert	1'000'000 CHF
Gönnerbeiträge in Verhandlung	1'000'000 CHF
Rückforderung Mehrwertsteuer	600'000 CHF
Bundesarlehen Neue Regionalpolitik (Kompetenz Regierungsrat)	3'000'000 CHF
erwartete Publikumsaktionen und Handwerkerbeiträge	600'000 CHF
Eigenmittel Stadt Burgdorf (Beschluss September 2015)	2'000'000 CHF
Investitionsbeitrag Erziehungsdirektion des Kantons Bern für den Museumsbereich	2'000'000 CHF
Total	14'602'000 CHF

Zu den geplanten Investitionskosten besteht somit eine Reserve von rund 400'000 CHF. Bei Nichtbeanspruchung der Reserve vermindert sich der Investitionsbeitrag der Erziehungsdirektion um den nicht verwendeten Anteil.

3.4.1 Bundesarlehen in Kompetenz des Regierungsrates

Das Darlehen des Bundes erfordert eine gleichwertige Leistung des Kantons, die mit den verschiedenen Beiträgen gemäss dem vorliegenden Beschluss bei weitem erreicht wird. Das Darlehen ist innert 25 Jahren zurückzahlen. Der Kanton haftet bei einem Ausfall für die Hälfte des Bundesarlehens. Die Eventualverpflichtung wird in der Jahresrechnung zum Geschäftsbericht im Anhang ausgewiesen (Art. 15 und 42 FLG).

Beim Darlehen handelt es sich um einen Verpflichtungskredit. Die Auszahlungen erfolgen voraussichtlich in den Jahren 2016 bis 2018. Das NRP-Darlehen ist eine delegierte Ausgabe. Der Betrag ist für die Berechnung der Finanzkompetenzen nicht einzubeziehen. Gegenüber der bisherigen Praxis ist die Berechnungsart präzisiert worden. Gemäss bisheriger Praxis wurden, wenn für ein Vorhaben sowohl ordentliche als auch delegierte Finanzkompetenzen im Raum standen, beide Ausgaben zusammengezählt und der finanzkompetenten Behörde in einer einheitlichen Vorlage zum Beschluss unterbreitet. Der Umstand, dass es sich beim In-

vestitionshilfe-Darlehen um eine delegierte Ausgabe handelt, blieb bisher unberücksichtigt. Im Ergebnis bedeutete das, dass der Grosse Rat oder das Volk über eine Ausgabe (Investitionshilfe-Darlehen) befand, die per Gesetz an den Regierungsrat delegiert worden ist.

Eine Spezialregelung zur Zusammenrechnungspflicht gilt gemäss Art. 147 FLV, wenn in einem Geschäft verschiedene Ausgabenarten zusammenkommen. Fallen in einem Geschäft sowohl gebundene als auch neue Ausgaben gemäss Art. 48 FLG an, ist im Geschäft der jeweilige Anteil auszuweisen (Abs. 1). Für die Bestimmung des finanzkompetenten Organs erfolgt keine Zusammenrechnung der verschiedenen Ausgabenarten. Die Höhe der neuen Ausgaben bestimmt das zur Bewilligung der Ausgabe befugte Organ, sofern die Höhe der gebundenen Ausgabe nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Organs begründet (Abs. 2). Fallen demnach in einem Geschäft neue und gebundene Ausgaben an und ist aufgrund der Höhe der neuen Ausgaben der Grosse Rat das finanzkompetente Organ, so hat dieser einzig über die neuen Ausgaben zu befinden. Dem Grossen Rat werden die gebundenen Ausgaben zwar offen gelegt, es wird ihm aber gleichzeitig auch verdeutlicht, dass er über diese nicht beschliessen kann. Gestützt auf das Gesagte erscheint ein analoges Vorgehen für die Bestimmung des finanzkompetenten Organs bei delegierten Ausgaben wie bei gebundenen Ausgaben gemäss Art. 147 FLV als richtig und gerechtfertigt. Dies bedeutet vorliegend, dass für die Festlegung des finanzkompetenten Organs alle Beiträge ohne das Bundesdarlehen zusammengerechnet werden. Der Grosse Rat kann demnach auch nur über diese Ausgabe beschliessen. Über das Bundesdarlehen wird der Grosse Rat im Geschäft zwar informiert, der Entscheid liegt aber abschliessend beim Regierungsrat. Sollte der Grosse Rat den Beitrag ablehnen, würde der Beschluss des Regierungsrats bzw. des beco hinfällig, weil die Finanzierung nicht mehr sichergestellt wäre.

Der Beitrag aus dem Investitionshilfefonds wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung ermittelt, in der einerseits das Vorhaben, andererseits die Bedeutung für die Region und der Finanzierungsbedarf berücksichtigt werden. Der Gastronomie-Teil ist von der NRP-Unterstützung ausgeschlossen.

Die Darlehensauszahlung erfolgt über das Konto 5250 der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Die Ausgaben sind im Voranschlag und im Finanzplan enthalten. Die verbleibende Kreditsumme des Rahmenkredits beträgt CHF 7'996'500.

3.4.2 Investitionsbeitrag der Erziehungsdirektion für den Museumsbereich

Schlossmuseen sind erfahrungsgemäss ideale Orte für eine anschauliche Geschichtsvermittlung an ein breites und insbesondere junges Publikum. Deshalb sind aus kulturpolitischer Sicht eine Neugestaltung der Museumsräumlichkeiten und eine aktualisierte Präsentation der Museumsbestände zu begrüssen. Wie dargelegt bringen die Synergien mit den Schweizerischen Jugendherbergen (gemeinsamer Empfang, gemeinsames Bewerben der Angebote) Vorteile. Sie ermöglichen, das Potential sowohl des einzigartigen Ausstellungsortes als auch der Sammlungsobjekte zu nutzen und dadurch auch die Besucherzahlen zu steigern. Ein attraktives Schlossmuseumsangebot wirkt als Publikumsmagnet und verschafft einen niederschweligen Zugang zu regionaler und kantonaler Geschichte. Ziel ist, dank einem erneuerten Schloss Burgdorf den Auftritt der Berner Schlösser im Netz der Schweizer Schlösser insgesamt zu stärken. Der Investitionsbeitrag für den Museumsbereich von 2 Mio. CHF kann im Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019 der Erziehungsdirektion kompensiert werden. Die Höhe der in den Jahren 2017 bis 2019 auszubehandelnden Tranchen ist mit anderen Projekten zu koordinieren und kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht verbindlich zugesichert werden.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Legislaturziele des Regierungsrates für 2015 bis 2018 sehen unter Ziel 1, der Förderung einer nachhaltigen Raumentwicklung vor, dass der Kanton mit der Schaffung der räumlichen Voraussetzungen unter anderem die Arbeitsplatzentwicklung unterstützt. Durch die Umnutzung auf Schloss Burgdorf werden direkt Arbeitsplätze geschaffen und durch die regionale Zusammenarbeit profitieren indirekt weitere Arbeitsplätze von dem Projekt. Ebenfalls ergeben sich Bezüge zum Ziel 2 der Richtlinien, Wirtschaftsstandort stärken. Im übertragenen Sinn kann auch Ziel 7, Bildung stärken, mit dem Projekt unterstützt werden. Schliesslich erfüllt das Projekt offenes Schloss Burgdorf wesentliche Merkmale der kantonalen Kulturpflegestrategie.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Mit Blick auf einen zukünftigen Museumsbetrieb im „offenen Schloss Burgdorf“ ist mit einem Anstieg der heute sehr tiefen Betriebskosten zu rechnen. Diese werden weiterhin tripartit (Standortgemeinde, Regionalkonferenz und Kanton) zu tragen sein, da die Museen im Rahmen der Umsetzung des Kulturförderungsgesetzes mit grösster Wahrscheinlichkeit als „von regionaler Bedeutung“ klassifiziert werden. Der Kanton Bern bezahlt einen Anteil von 40 Prozent. Die genaue Höhe der Betriebsbeiträge lässt sich noch nicht bestimmen.

Für die in Zukunft anstehenden Erneuerungen der musealen Dauerausstellung sind unabhängig von dieser Vorlage zum gegebenen Zeitpunkt Gesuche um Unterstützungsbeiträge an den Kulturförderungsfonds einzureichen (dieser koordiniert bei Bedarf das Vorgehen mit dem Lotteriefonds).

Weitere Auswirkungen, insbesondere auch in personeller Hinsicht, ergeben sich keine. Falls das Vorhaben nicht realisiert werden kann und das Schloss im Kantonsbesitz verbleibt, laufen allerdings die Unterhaltskosten weiter und es entstehen zusätzliche Kosten für die Prüfung nicht offenkundiger alternativer Nutzungsmöglichkeiten.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinde Burgdorf und die Regionsgemeinden profitieren von der Umnutzung in verschiedener Hinsicht. Insbesondere wirtschaftlich ist ein deutlicher Mehrwert für die Region zu erwarten.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die kalkulierten 10'000 Übernachtungen stellen in Bezug auf die Kapazitäten eine konservative Annahme dar. Gäste der Jugendherberge beleben die Altstadt von Burgdorf, buchen touristische Angebote in der Umgebung und gewähren, auch bei bescheidenem Mitteleinsatz, einen wirtschaftlichen Mehrwehrt. Gesellschaftlich werden Altstadt und Schlosshügel belebt, die erhöhten Frequenzen bereichern das soziale Leben der Region. Die Belastung der Umwelt wird sich in Grenzen halten, da das Verkehrskonzept (Fahrverbot zum Schloss wie bestehend) und das Reiseverhalten (öffentlicher Verkehr bei internationalen Gästen) sowie das Betriebskonzept der Jugendherberge hier keine markanten Zunahmen belastender Faktoren erwarten lassen.

8 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat dem maximalen Beitrag aus dem Lotteriefonds (CHF 4'402'000) und dem Investitionsbeitrag der Erziehungsdirektion (CHF 2'000'000) an das Projekt offenes Schloss Burgdorf von insgesamt CHF 6'402'000 zuzustimmen. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.